

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Februar 2011

Nr. 8/2011

Inhalt:

Prüfungsordnung

für den

**Bachelor-Studiengang
Fahrzeugbau
(Automotive Engineering)**

**des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 25. Februar 2011

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Fahrzeugbau
(Automotive Engineering)

des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen

Vom 25. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Verweis auf die „Einheitlichen Regelungen“	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Studienaufbau	3
§ 4	Aufbau der Prüfungen	3
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Bachelor-Arbeit	4
§ 7	Bachelor-Grad, Zeugnis und Urkunde	4
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

Studienverlaufsplan und Modul-/Modulelement-Kataloge sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 1

Verweis auf die „Einheitlichen Regelungen“

In dieser Prüfungsordnung gelten – soweit nicht anderweitig vermerkt – alle Bestimmungen aus den übergeordneten „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen“.

§ 2

Ziel des Studiums

Im Bachelor-Studiengang Fahrzeugbau (Automotive Engineering) wird dem/der Studierenden das Kernwissen eines Maschinenbauingenieurs im Bereich des Fahrzeugbaus vermittelt. Eine weitere Zielsetzung ist auch die Vermittlung von methodischen und sozialen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen und die Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken. Ein Absolvent/eine Absolventin des Studiengangs erwirbt einen *ersten berufsqualifizierenden Abschluss* mit den Kenntnissen, die zu einer Tätigkeit als Ingenieur/in im Bereich des Fahrzeugbaus/Automotive befähigen. Gleichzeitig wird der/die Studierende an die aktuellen Grenzen des Wissens- und Erkenntnisstandes herangeführt, um das Studium in dem konsekutiven *Master-Studiengang fortsetzen* zu können.

§ 3

Studienaufbau

(1) Das Studium umfasst mathematisch-naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und allgemeine Ingenieur Anwendungen sowie Grundlagen des Fahrzeugbaus. Hier setzt der/die Studierende zudem Schwerpunkte mit Wahlfächern, einem Planungs- und Entwicklungsprojekt und der Bachelor-Arbeit mit Themen aus dem Fahrzeugbau gemäß dem Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“. Neben fachwissenschaftlichen Inhalten werden Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen bei der Posterpräsentation des Planungs- und Entwicklungsprojektes und dem Abschlussvortrag der Bachelor-Arbeit vermittelt.

(2) Studierende müssen mindestens 15 Wochen Industriepraktikum nachweisen. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Das Praktikum setzt sich zusammen aus

- a) einer mindestens 8-wöchigen berufspraktischen Ausbildung als Grundpraktikum. Das gesamte Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Mindestens 4 Wochen des Grundpraktikums müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht und mittels Praktikantenvertrag und/oder Praktikumszeugnis nachgewiesen werden.

- b) einem mindestens 7-wöchigen Fachpraktikum während des Studiums.

Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden durch Fachprüfungen gemäß dem Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ sowie durch die Bachelor-Arbeit mit Abschlussvortrag erbracht.

(2) Einige Fachprüfungen setzen einen Teilnahmenachweis zugeordneter Übungen voraus.

(3) Im Übrigen gelten alle in § 1 genannten „Einheitlichen Regelungen“.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugbau wird vom Fachbereich Maschinenbau gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der einzelnen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter Stellvertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in den in § 1 genannten „Einheitlichen Regelungen“ geregelt.

§ 6 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder im Fachbereich Maschinenbau an der Universität Siegen tätigen Hochschullehrer/in ausgegeben, betreut und bewertet werden. Die Bachelor-Arbeit soll ein Thema aus dem Bereich des Fahrzeugbaus oder der Fahrzeugtechnik betreffen. Bei der Betreuung und Bewertung können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.

(2) Die Bachelor-Arbeit einschließlich Abschlussvortrag hat einen Umfang von 12 ECTS-Kreditpunkten (360 Stunden Arbeitszeit) und muss in einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten abgeschlossen werden.

§ 7 Bachelor-Grad, Zeugnis und Urkunde

(1) Sind alle Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht, verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Siegen versehen.

(4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolvent ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt, das über das Profil des Bachelor-Studiengangs Fahrzeugbau informiert.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – vom 07.07.2010.

Siegen, den 25. Februar 2011

Der Rektor
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

BSc. Fahrzeugbau (2010)		SWS	ECTS-CP	Prüfung	SWS	ECTS-CP	Prüfung	SWS	ECTS-CP	Prüfung	SWS	ECTS-CP	Prüfung	SWS	ECTS-CP	Prüfung	SWS	ECTS-CP	Prüfung	
Modulelement		POS-Nr	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 701000																				
Modul P1: Mathematik A																				
Analysis I und lineare Algebra		700310	7	8,0	SP2															
Modul P2: Mathematik B																				
Analysis II und gewöhnl. Differentialgl.		700320				6	8,0	SP1												
Modul P3: Mathematik C																				
Vektoranalysis u. part. Differentialgl.		700330							5	6,0	SP1									
Modul P4: Naturwissenschaften für Maschinenbau																				
Chemie für Maschinenbau		700730	3	4,0	SP1															
Physik für Maschinenbau		700725				3	4,0	SP1												
Modul P5: Informatik																				
Einführung in die Informatik I		700685	3	3,0	SP1															
Einführung in die Informatik II		700690				2	2,0	LN												
Summe (29SWS, 35 ECTS)																				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 702000																				
Modul P6: Technische Mechanik A																				
Statik		700420	4	5,0	SP2															
Modul P7: Technische Mechanik B																				
Elastostatik		700430				4	5,0	SP2												
Modul P8: Technische Mechanik C																				
Dynamik		700440							4	5,0	SP2									
Modul P9: Numerische Verfahren																				
Numerische Methoden und FEM		700340															4	5,0	SP2	
Modul P10: Technische Thermodynamik																				
Technische Thermodynamik I		700610									4	5,0	SP2							
Modul P11: Strömungslehre																				
Strömungslehre		700590									4	5,0	SP2							
Modul P12: Elektrotechnik																				
Einführung in die Elektrotechnik		700745							4	5,0										
Vertiefung der Elektrotechnik		700750									2	3,0	SP2							
Modul P13: Mess- und Regelungstechnik																				
Mess- und Regelungstechnik		710550												4	5,0	SP2				
Modul P14: Labore																				
Messtechniklabor		710100									2	2,0	LN							
Fahrzeugtechniklabor		710400												2	2,0	LN				
Modul P15: Werkstofftechnik																				
Werkstofftechnik I		700630	3	3,0	SP1															
Werkstofftechnik II		700640				2	3,0	SP1												
Werkstofftechnik-Basis-Praktikum		700652				2	2,0	SP1												
Summe (45SWS, 55 ECTS)																				
Ingenieuranwendungen 703000																				
Modul P16: Technische Darstellung																				
Technische Darstellung		700485	5	5,0	LN															
Modul P17: Konstruktion																				
Maschinenelemente I		700510				2	3,0	SP1												
Maschinenelemente IIA		700525							2	3,0	SP1									
Maschinenelemente IIB		700526							2	3,0	SP1									
Rechnerunterstütztes Konstruieren I		700560				1	1,0	LN												
Rechnerunterstütztes Konstruieren II		700570							2	3,0	LN									
Modul P18: Fertigungstechnik und Produktentwicklung																				
Füge- und Umformtechnik		750300				2	3,0	SP1												
Trenntechnik und Urformen		750200							2	3,0	SP1									
Produktentwicklung I / Konstruktionstechnik I (PE I)		720100							2	3,0	SP1									
Summe (20SWS, 27 ECTS)																				
Fahrzeugbau - Vertiefung 704000																				
Modul P19: Kraft- und Arbeitsmaschinen																				
Turbomaschinen und Antriebe		760100												2	3,0	SP1				
Einführung in die Verdrängermaschinen		760200												2	3,0	SP1				
Elektrische Maschinen und Antriebe		790101												4	5,0	SP2				
Modul P30: Fahrzeugtechnik																				
Kraftfahrzeugtechnik1: Karosserieentwicklung und Konstruktion		720500										4	5,0	SP2						
Kraftfahrzeugtechnik 2: Fahrwerkstechnik		720700													3	4,0	SP2			
Getriebe und Mechanismen in der Fahrzeugtechnik		720400										2	3,0	SP1						
Angewandte Umformverfahren in der Automobilindustrie		752300													2	3,0	SP1			
Modul W1: Angew. ing.wiss. Modul aus Katalog BSc-TEC ^{1,2,4}																				
Modul aus Katalog BSc-TEC		704200													2	3,0		2	3,0 MSP	
Summe (23SWS, 32 ECTS)																				

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Februar 2011

Nr. 7/2011

Inhalt:

Einheitliche Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 25. Februar 2011

Einheitliche Regelungen

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 25. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen die folgenden Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den in § 1 genannten Studiengängen erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Zweck der Einheitlichen Regelungen	3
§ 2 Ziele des Studiums in Bachelor- und Master-Studiengängen	3
§ 3 Akademische Grade	3
§ 4 Zulassung zum Studium und Zugangsqualifikationen	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	5
§ 7 Industriepraktikum	6
§ 8 Prüfungsausschuss	6
II. PRÜFUNGEN IM BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGANG	7
§ 9 Prüfer/in und Beisitzer/in	7
§ 10 Zulassung zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang	7
§ 11 Zulassung zu den Prüfungen im Master-Studiengang	7
§ 12 An- und Abmeldung zu den Prüfungen	8
§ 13 Art und Umfang der Prüfungen	8
§ 14 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke	9
§ 15 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten	9
§ 16 Ablauf und Wiederholung von Prüfungen	9
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 18 Prüfungsversuch zur Notenverbesserung	11
§ 19 Leistungsnachweise	11
§ 20 Zusatzmodule, -elemente	12
§ 21 Bachelor- und Master-Arbeit	12
§ 22 Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit	12
§ 23 Wiederholung der Bachelor- und Master-Arbeit	13
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	13
§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 26 Urkunde	15
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung	15
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 29 Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades	15
§ 30 Geltungsbereich	15
§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	16

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Einheitlichen Regelungen

(1) Die Einheitlichen Regelungen definieren gemeinsame und einheitliche Begriffe und Vorgehensweisen für die verschiedenen Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge.

(2) Im Einzelnen gelten sie für die folgenden Bachelor – und Masterstudiengänge

- Maschinenbau,
- Fahrzeugbau,
- Wirtschaftsingenieurwesen und
- International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die folgenden Bachelor-Studiengänge

- Duales Studium Maschinenbau und
- Binationaler Studiengang Maschinenbau

des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen.

§ 2

Ziele des Studiums in Bachelor- und Master-Studiengängen

(1) Ein in § 1 Abs. 2 genannter Bachelor-Studiengang am Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen vermittelt *grundlegendes* mathematisch-naturwissenschaftliches und ingenieurwissenschaftliches Fachwissen und – je nach Studiengang mit unterschiedlichem Gewicht – Fachwissen in den Wirtschaftswissenschaften, im Projektmanagement sowie Fremdsprachenkenntnisse. Ein weiteres Ziel ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen und die Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken. Eine Absolventin/ein Absolvent soll

- im Sinne eines *ersten* berufsqualifizierenden *Abschlusses* zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu umweltbewusstem und verantwortlichem Handeln, auch im internationalen Rahmen, befähigt sowie
- an die aktuellen Grenzen des Wissens- und Erkenntnisstandes herangeführt werden, um das Studium in einem *Master-Studiengang fortsetzen* zu können.

(2) Ein in § 1 genannter Master-Studiengang am Fachbereich Maschinenbau der Universität Siegen vermittelt fachliche *Vertiefungen* und *Spezialisierungen* eines vorangegangenen Bachelor-Studiengangs. Je nach Studiengang erhält die/der Studierende mit unterschiedlichem Gewicht eine vertiefte und erweiterte Ausbildung in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen- und Anwendungsfächern sowie in Fächern der Wirtschaftswissenschaften und des international ausgerichteten Projektmanagements. Durch die Beteiligung an Forschungsarbeiten wird der/die Studierende zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt. Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Präsentations- und Moderationskompetenz, Fähigkeiten zur Nutzung moderner Informationstechniken werden gegenüber einem Bachelor-Studiengang weiter ausgebaut. Der Studiengang bereitet auf Berufsbilder vor, die eine erhöhte Qualifikation erfordern. Er zielt auf die Ausbildung von Verantwortungsträgern in Führungspositionen von Entwicklungs- und Forschungsbereichen in Wirtschaftsunternehmen und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Akademische Grade

(1) Sind alle Studienleistungen eines Bachelor-Studienganges erbracht und liegt der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

(2) Sind alle Studienleistungen eines Master-Studienganges erbracht und liegt der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium und Zugangsqualifikationen

(1) Zum Studium eines in § 1 Abs. 2 genannten im Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 49 Abs. 4 HG verfügt, oder wer sich in der beruflichen Bildung gemäß § 49 Abs. 6 HG qualifiziert hat.

(2) Für die Zulassung zum Studium eines in § 1 Abs. 2 genannten Bachelor-Studiengangs sind mindestens 4 Wochen industrielles Grundpraktikum nachzuweisen. Details zum Industriepraktikum regeln § 7 und die Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Abs. 4 HG ist ein Eignungsnachweis nach § 49 Abs. 10 HG für die Zulassung erforderlich. Die Zulassung für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten richtet sich nach § 49 Abs. 6 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 der Universität Siegen“ vom 31. Mai 2010.

(4) Für die Zulassung zum Studium in einem in § 1 Abs. 2 genannten Master-Studiengang wird in der Regel die formale Qualifikation eines erfolgreichen Abschlusses des entsprechenden Bachelor-Studiengangs an der Universität Siegen oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vorausgesetzt. Es ist nachzuweisen, dass dieser Abschluss ein vorangegangener qualifizierter Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Satz 3 HG ist. Ein vorangegangener Abschluss ist qualifiziert, wenn

- a) die in der jeweiligen Master-Prüfungsordnung festgelegten notwendigen Studieninhalte in dem Bachelor-Studiengang vermittelt wurden und
- b) der erste berufsqualifizierende Abschluss mindestens mit der Note „3,0“ oder besser absolviert wurde.

(5) Über die Anerkennung der für den vorangegangenen qualifizierten Abschluss vorausgesetzten Studieninhalte, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss innerhalb einer von ihm im Voraus festzulegenden angemessenen Frist, die ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem Fall berechnet wird. Soweit nicht festgestellt werden kann, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, erkennt der jeweilige Prüfungsausschuss bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an und/oder erteilt Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Regelstudienzeit und StudENUMfang

(1) Die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge beträgt sechs Semester einschließlich der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit. Beim Bachelor-Studiengang „Duales Studium Maschinenbau“ müssen gemäß Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ die Studienleistungen innerhalb von sieben Semestern erbracht werden. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (ECTS = European Credit Transfer System), d. h. 60 ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr.

(2) Die Regelstudienzeit für Master-Studiengänge beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitung der Master-Arbeit. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Master-Arbeit beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte, d. h. 60 ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr.

(3) Die von den Studierenden erbrachten Leistungen werden durch die im Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ festgelegte Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erfasst. Ein Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Kreditpunkte für Lehrveranstaltungen werden nur vergeben, wenn die erforderliche Prüfung erfolgreich absolviert oder der erforderliche Leistungsnachweis erbracht worden ist.

(4) Alle Prüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit sind studienbegleitend abzugeben, so dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Ein Bachelor-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Kandidat/die Kandidatin 180 ECTS-Kreditpunkte erreicht und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Hierbei werden nur vollständig abgeleistete Module berücksichtigt.

(6) Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, sobald der Kandidat/die Kandidatin 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Hierbei werden nur vollständig abgeleistete Module berücksichtigt.

(7) Einem/einer Studierenden zu Beginn des Studiums zugewiesener Mentor (Professor des Studiengangs) orientiert sich im Bedarfsfall bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen und geplanten Studienverlauf. Die Zusammenstellung der Modulelemente in Modulen, bei denen eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (Wahlmodule), sowie die Wahl einer möglichen Vertiefungsrichtung und des Themas der Bachelor- bzw. Master-Arbeit erfolgt mit Hilfe eines Beratungsformulars immer in Absprache mit dem Mentor.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Universität Siegen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden, entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Anzahl der Prüfungsversuche der nichtbestanden Prüfungen und die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Noten im Europäischen Kredit-Transfer-System (ECTS) werden in vergleichbare Noten umgerechnet. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestanden Prüfungen der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

§ 7 Industriepraktikum

- (1) Im Industriepraktikum soll der/die Studierende durch eigene handwerkliche Tätigkeit die Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren sowie einen Einblick in das Zusammenspiel von technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und internationalen Aspekten im Industriebetrieb erhalten. Dabei soll der/die Studierende auch die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennenlernen.
- (2) Studierende der Bachelor-Studiengänge müssen insgesamt mindestens 15 Wochen Industriepraktikum nachweisen. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Das Praktikum setzt sich zusammen aus
- a) einem mindestens 8-wöchigen Grundpraktikum von dem mindestens 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht und mittels Praktikantenvertrag und/oder Praktikumszeugnis nachgewiesen werden müssen. Das gesamte Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
 - b) einem mindestens 7-wöchigen Fachpraktikum während des Studiums.
- (3) Studierende der Master-Studiengänge müssen während des Studiums ein Industriepraktikum von mindestens 6 Wochen absolvieren. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (4) Die Richtlinien für die Durchführung und Anerkennung des Industriepraktikums sind in der den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Studiengängen zugeordneten Praktikantenordnung festgelegt.
- (5) Über die Anerkennung des Industriepraktikums und über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten entscheidet auf Antrag der/die Vorsitzende des Praktikantenamtes.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung sich aus den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergibt.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die Organisation der Prüfungen und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über inhaltliche Fragen von Lehre und Forschung und bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses wählt der Fachbereichsrat einen Vertreter/eine Vertreterin.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss veranlasst die Exmatrikulation des/der Studierenden durch das Studierendensekretariat, wenn gemäß § 25 Abs. 2 eine Prüfungsleistung im Bachelor- bzw. Master-Studiengang als „endgültig nicht bestanden“ bewertet wird.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, wirkt er in dieser Angelegenheit nicht mit.

II. Prüfungen im Bachelor- und Master-Studiengang

§ 9

Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) Der Prüfungsausschuss vergibt die Prüfungsberechtigung und bestellt für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Siegen erbracht werden, den Prüfer/die Prüferin und den Beisitzer/die Beisitzerin. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in übertragen. Zum Prüfer/zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Lehrgebiet an der Universität Siegen ausgeübt hat. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer einen fachlich einschlägigen Diplom-, Master- oder Bachelor-Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungen im Bachelor-Studiengang

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in einem Bachelor-Studiengang ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nach § 12 Abs. 1 hat der Kandidat/die Kandidatin die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis, dass er/sie im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs (Personalbogen),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) der Kandidat/die Kandidatin im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der Universität Siegen nicht eingeschrieben oder nicht als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin einen vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen kann zusätzlich ein Nachweis gemäß den Modulelementbeschreibungen der verschiedenen Studiengänge über die erfolgreiche Teilnahme an zugehörigen Übungen erforderlich sein.

§ 11

Zulassung zu den Prüfungen im Master-Studiengang

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen in einem Master-Studiengang ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nach § 12 Abs. 1 hat der Kandidat/die Kandidatin die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis, dass er/sie im entsprechenden Master-Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist,
2. eine tabellarische Beschreibung des bisherigen Bildungsgangs (Personalbogen),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 2 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) der Kandidat/die Kandidatin im entsprechenden Master-Studiengang an der Universität Siegen nicht eingeschrieben oder nicht als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin einen vergleichbaren Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen kann zusätzlich ein Teilnahmenachweis gemäß den Prüfungsordnungen der verschiedenen Studiengänge für zugehörige Übungen erforderlich sein.

§ 12

An- und Abmeldung zu den Prüfungen

(1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich.

(2) Für schriftliche Prüfungen legt der Prüfungsausschuss eine Anmeldezeit fest, während der Kandidat/die Kandidatin sich im Online-Verfahren anmelden muss. Dieser Anmeldezeitraum soll so festgelegt werden, dass er eine Woche vor dem Prüfungstermin nach § 16 Abs. 2 endet. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich bis eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins wieder im Online-Verfahren von der Prüfung abmelden. Danach sind Rücktritte nur bei Nachweis stichhaltiger Gründe unter Beachtung von § 24 Abs. 2 zulässig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind eine Online-Anmeldung beim Prüfungsamt und eine Zulassungsbescheinigung erforderlich, die vom Prüfungsamt ausgestellt wird und dem Prüfer/der Prüferin vorliegen muss. Ohne diese Zulassungsbescheinigung kann eine mündliche Prüfung nicht abgelegt werden. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Prüfer zu erfolgen.

(4) Anmeldung und Durchführung mündlicher Prüfungen haben im gleichen Semester zu erfolgen.

§ 13

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfungen erstrecken sich auf Kenntnisse in den Modulelementen nach dem jeweiligen Studienplan.

(2) Die Prüfungsart ist entweder eine 60- oder 120-minütige schriftliche Prüfung („SP1“ bzw. „SP2“), eine 20- bis 40-minütige mündliche Prüfung („MP“) oder im Falle des Master-Studienganges International Project Engineering and Management (IPEM) eine fremdsprachliche ingenieurwissenschaftliche Projektarbeit mit einem Umfang von 180 Stunden Arbeitszeit, die in einem Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten abgeschlossen werden muss. Nach nicht bestandenen Versuchen bei einer schriftlichen Prüfung kann sich gemäß § 16 Abs. 4 eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere schriftliche Prüfung anschließen. Im Ausnahmefall, d.h. bei der letzten schriftlichen Prüfung im Studium, kann nach einer zuvor nicht bestandenen schriftlichen Prüfung der Prüfungsausschuss aus Gründen der Verkürzung der Studiendauer auf Antrag

des Prüfers anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung für eine Kandidatin oder einen Kandidaten genehmigen.

(3) Die Prüfungsleistungen im Bachelor- bzw. Master-Studiengang werden durch Prüfungen in den einzelnen Modulen bzw. Modulelementen gemäß den jeweiligen Studienverlaufsplänen sowie durch die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit Abschlussvortrag erbracht. Prüfungen und Bachelor- bzw. Master-Arbeit sind benotet, Leistungsnachweise nicht.

§ 14

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 15

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 16

Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) In einer Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung und eine Lösung finden kann. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Prüfer bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Modulelement, bei dem eine schriftliche Prüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, zu Beginn eines jeden Semesters sowohl zwei Prüfungszeiträume als auch die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfungen fest. Für mündliche Prüfungen werden keine Prüfungszeiträume durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die gemäß § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet sind, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Modulelement in einem anderen Studiengang an der Universität Siegen oder in gleichwertigen Modulelementen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht die Regelung der Notenverbesserung (§ 18) greift.

(4) Nach dem nicht bestandenen schriftlichen ersten Prüfungsversuch oder nach der nicht bestandenen schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung hat der Kandidat/die Kandidatin die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten Dauer zu unterziehen. Der Prüfer/ die Prüferin legt den Prüfungstermin fest, er soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin (§ 9 Abs. 1) in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfer/die Prüferin

den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der mündlichen Ergänzungsprüfung eine schriftliche Prüfung stattfinden. Die Ergänzungsprüfung kann nur mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

Für die durch den Fachbereich 5 (Fakultät 3) angebotenen Fächer wird an Stelle einer mündlichen Ergänzungsprüfung eine weitere schriftliche Prüfung angeboten.

(5) Von dem Prüfer/der Prüferin oder ggfs. vom Prüfungsamt sind mindestens zwei Termine festzulegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegen sollen und an dem der Kandidat/die Kandidatin Einblick in die bewertete schriftliche Prüfung nehmen kann. Widerspruch ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Einsichtnahme in schriftlicher Form an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) Für mündliche Prüfungen legt der Prüfer/die Prüferin einen Prüfungstermin fest.

(7) Mündliche Prüfungen können entweder vor mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/innen oder die Beisitzer/innen.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

für eine hervorragende Leistung	1,0; 1,3	sehr gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7; 2,0; 2,3	gut
für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,7; 4,0	ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	5,0	nicht ausreichend

(2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Teilleistungen zusammen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern und Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel (mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung) – der gegebenenfalls mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Teilnoten – wie folgt festgesetzt:

Arithmetisches Mittel aus den Teilnoten	Note
1,0 - 1,2	1,0
1,3 - 1,5	1,3
1,6 - 1,9	1,7
2,0 - 2,2	2,0

2,3 - 2,5	2,3
2,6 - 2,9	2,7
3,0 - 3,2	3,0
3,3 - 3,5	3,3
3,6 - 3,9	3,7
4,0	4,0

(3) Die Note einer schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 18

Prüfungsversuch zur Notenverbesserung

(1) Legt ein/e Kandidat/in

- eines Bachelor-Studiengangs oder
- eines Master-Studiengangs

innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine reguläre Prüfung an der Universität Siegen ab und besteht er/sie diese Prüfung, kann in höchstens vier Modulelementen des Bachelor- oder Master-Studienganges zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholt werden. Die Anmeldung hierzu ist zum nächsten Prüfungszeitraum zu stellen.

(2) Erreicht der Kandidat/die Kandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese im Zeugnis als Note eingetragen und der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat/die Kandidatin sich unverzüglich einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semester, wenn der Kandidat/die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

§ 19

Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise erstrecken sich auf die Module oder Modulelemente, die im jeweiligen Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ mit der Prüfungsart „LN“ gekennzeichnet sind.

(2) Ein Kandidat/eine Kandidatin erwirbt die ECTS-Kreditpunkte für einen Leistungsnachweis, wenn er/sie die in der betreffenden Lehrveranstaltung behandelten Probleme weitgehend selbständig bearbeiten kann. Im Einzelnen wird der Nachweis hierfür erbracht durch

- ein Fachgespräch oder
- eine selbständige schriftliche Fragenbeantwortung oder
- eine selbständige schriftliche Lösung gestellter Aufgaben oder
- selbständig angefertigte Zeichnungen oder
- eine selbständig angefertigte Ausarbeitung oder
- ein Referat.

Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis gibt der verantwortlich Lehrende spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 20

Zusatzmodule, -elemente

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Modulelementen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen zusätzlichen Modulen oder Modulelementen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang soll zum Ende des Studiums die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit angefertigt werden. Dabei soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der im Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ vorgegebenen Bearbeitungszeit ein ihm/ihr gestelltes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt.
- (3) Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Arbeit erhält.
- (4) Die Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Arbeit und die Festlegung der beiden Prüfer/innen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Arbeit und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb des im Studienverlaufsplan in den „Anlagen zu den Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau“ vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum für die Bachelor- oder Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Bachelor- und Master-Arbeit soll vorzugsweise in Deutsch, kann aber in Abstimmung mit dem Betreuer auch in Englisch, Französisch oder Spanisch verfasst werden. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung mit Titel auf Deutsch und Englisch ist immer voranzustellen.
- (9) Bestandteil der Bachelor- und Master-Arbeit ist jeweils ein Abschlussvortrag, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Aufgabenstellung, wesentliche Arbeitsschritte und das Ergebnis der Arbeit vorstellt. Dem Vortrag schließt sich eine Diskussion über die Arbeit an. Der Vortrag mit Diskussion soll mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten dauern. Der Prüfer/die Prüferin legt den Termin des Vortrags fest und lädt dazu ein.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung in gebundener Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen begutachtet und unter Einschluss des Abschlussvortrags benotet. Die Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer/innen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet und auf die in § 17 genannten Notenstufen gerundet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem „gerundeten“ arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 23

Wiederholung der Bachelor- und Master-Arbeit

Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Arbeit in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Werktagen (Eingang im Prüfungsamt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, zu welchem Termin er/sie sich der Prüfung zu unterziehen hat. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht als triftig an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidat/ der Kandidatin diesen Entscheid schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 trifft der Prüfer/die Prüferin nach Anhörung der/des Betroffenen. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher benoteter Studienleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang gilt als „endgültig nicht bestanden“, wenn eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit im Wiederholungsfall gemäß § 23 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote im Bachelor- bzw. Master-Studiengang errechnet sich als arithmetisches Mittel mit einer Dezimalstelle aus den mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfun-

gen einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. Die Gesamtnote des bestandenen Bachelor- bzw. Master-Studienganges lautet:

Skala der Gesamtnote	
Bei einem Durchschnitt bis 1,3 und mit einer Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit von 1,0	„mit Auszeichnung“
1,0 – 1,5	„sehr gut“
1,6 – 2,0	„gut“
2,1 – 2,5	„gut“
2,6 – 3,0	„befriedigend“
3,1 – 3,5	„befriedigend“
3,6 – 4,0	„ausreichend“
4,1 – 5,0	„nicht bestanden“

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin alle erforderlichen Studienleistungen eines Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erbracht und legt er/sie den Nachweis über das erforderliche Industriepraktikum vor, erhält er/sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Universität Siegen;
- zuständiger Fachbereich;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten/der Kandidatin;
- Bezeichnung des Studiengangs;
- eine Angabe über die Regelstudienzeit;
- sämtliche Prüfungen, in denen ECTS-Kreditpunkte erworben wurden, die dabei erzielte Note und ggfs. die Angabe, an welcher Universität die Studienleistungen erbracht wurden;
- die Leistungsnachweise;
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit Abschlussvortrag;
- die Gesamtnote in der oben angegebenen Notenskala (mit Dezimalzahl) mit einem Hinweis, aus welchen Studienleistungen und mit welcher Gewichtung die Gesamtnote gebildet wurde;
- auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Ergebnisse der Prüfungen in den zusätzlichen Modulen oder Modulelementen nach § 20;
- Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist;
- Unterschrift des/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses;
- das Siegel der Universität Siegen.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolvent ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt, das über das individuelle Profil des absolvierten Studiengangs informiert.

(7) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor- bzw. Master-Studiengang nicht abgeschlossen ist.

§ 26 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin oder den Dekaninnen/Dekanen des Fachbereichs/ der Fachbereiche gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Siegen versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) In schriftliche Prüfungsarbeiten kann der Kandidat/die Kandidatin unter Einhaltung der in § 16 Abs. 5 genannten Fristen Einsicht nehmen.

(2) Nach Abschluss der Bachelor- oder Master-Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer/innen zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Aberkennung des Bachelor- und Master-Grades

Die Aberkennung des Abschlussgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Geltungsbereich

Die vorliegenden „Einheitlichen Regelungen“ sowie die diese ergänzenden und ab dem 01.10.2010 gültigen Prüfungsordnungen für die in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge, gelten ausschließlich für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in einem der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese „Einheitlichen Regelungen“ zu den Prüfungsordnungen der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge treten mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – vom 07.07.2010.

Siegen, den 25. Februar 2011

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2013

Nr. 2/2013

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Einheitlichen Regelungen

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Erste Satzung zur Änderung
der
Einheitlichen Regelungen
für die
Bachelor- und Master-Studiengänge
Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)
sowie für die
Bachelor-Studiengänge
Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau
der Fakultät IV
an der
Universität Siegen

vom 17. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Änderungen der „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011) erlassen:

Artikel I

Die Begriffe „Fachbereich“ und „Fachbereichsrat“ sowie deren Abwandlungen sind aufgrund der Zusammenführung der Fachbereiche in Fakultäten entsprechend auszulegen und anzuwenden.

Artikel II

Die „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Einem/einer Studierenden zu Beginn des Studiums zugewiesene/r Mentor/in (Professor/in des Studiengangs) orientiert sich im gemeinsamen Gespräch mit dem Kandidaten/der Kandidatin bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen und geplanten Studienverlauf. Die Zusammenstellung der Modulelemente in Modulen, bei denen eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (Wahlmodule), sowie die Wahl einer möglichen Vertiefungsrichtung und gegen Ende des Studiums des Themas der Bachelor- bzw. Master-Arbeit muss vor der entsprechenden Wahl mit Hilfe eines Beratungsformulars immer in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin erfolgen. Das vom Mentor/von der Mentorin gegengezeichnete Beratungsformulars muss zur Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul, bzw. zur Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit im Prüfungsamt vorliegen.“

2. In § 6 Abs. 6 werden die folgende Sätze 3, 4 und 5 hinzugefügt:

„Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierende der Bachelor-Studiengänge müssen insgesamt mindestens 15 Wochen Industriepraktikum nachweisen. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Das Praktikum setzt sich zusammen aus

a) einem mindestens 8-wöchigen Grundpraktikum, welches vor Aufnahme des Studiums abzuleisten ist und bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen sein muss. Details sind §2 der Praktikantenordnung des Departments Maschinenbau der Universität Siegen zu entnehmen. Das gesamte Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

b) einem mindestens 7-wöchigen Fachpraktikum während des Studiums.“

4. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät verantwortlich. Der Prüfungsausschuss der Fakultät bildet für die durch diese Einheitlichen Regelungen und die jeweilige fachbezogene Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung sich aus den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergibt.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt im Rahmen seiner Weisungs- und Entscheidungskompetenz für die terminliche Planung der Prüfungen und setzt sich bei den zuständigen Stellen der Hochschule für eine entsprechende Umsetzung ein. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Ferner achtet er darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

5. In § 10 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

„(5) Das vom Mentor/das von der Mentorin gegengezeichnete Beratungsformular über die Zusammenstellung der Wahlmodule muss zur Anmeldung zur ersten Prüfung eines Faches aus den Wahlfächerkatalogen von dem bzw. der Studierenden vorgelegt werden.“

6. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anmeldung und Durchführung mündlicher Prüfungen sollen im Regelfall im gleichen Semester erfolgen.“

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Modul bzw. Modulelement, bei dem eine schriftliche Prüfung (SP1 oder SP2) vorgesehen ist, den jeweiligen Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine der schriftlichen Prüfungen fest.“

8. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote im Bachelor- bzw. Master-Studiengang errechnet sich als arithmetisches Mittel mit einer Dezimalstelle aus den mit der Anzahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte gewichteten Noten aller Prüfungen einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. Die Gesamtnote des bestandenen Bachelor- bzw. Master-Studienganges lautet:

Skala der Gesamtnote	
Bei einem Durchschnitt bis 1,1 und mit einer Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit von 1,0	„mit Auszeichnung“
1,0 – 1,5	„sehr gut“
1,6 – 2,5	„gut“
2,6 – 3,5	„befriedigend“
3,6 – 4,0	„ausreichend“
4,1 – 5,0	„nicht bestanden“

Artikel III

Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungssatzung gilt ausschließlich für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig in einen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 dieser Einheitlichen Regelungen an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 07. November 2012.

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Dezember 2013

Nr. 158/2013

Inhalt:

**Zweite Satzung zur
Änderung der Einheitlichen Regelungen
für die
Bachelor-und Master-Studiengänge
Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)
sowie für die
Bachelor-Studiengänge
Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau
der Fakultät IV

der
Universität Siegen**

Vom 12. Dezember 2013

**Zweite Satzung zur
Änderung der Einheitlichen Regelungen
für die
Bachelor-und Master-Studiengänge**

**Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwe-
sen und International Project Engineering Management
(IPEM)**

sowie für die

**Bachelor-Studiengänge
Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau**

der Fakultät IV

**der
Universität Siegen**

Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgenden Einheitlichen Regelungen erlassen:

Artikel I

§ 1

Der Anwendungsbereich der „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) wird auf den Masterstudiengang „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ ausgeweitet.

§ 2

Die „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) werden umbenannt in:

„Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau und den Master-Studiengang Materialwissenschaft & Werkstofftechnik des Departments Maschinenbau an der Universität Siegen“

Artikel II

Die „Einheitliche Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Einzelnen gelten sie für die folgenden Bachelor- und Masterstudiengänge

- Maschinenbau,
- Fahrzeugbau,
- Wirtschaftsingenieurwesen und
- International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die folgenden Bachelor-Studiengänge

- Duales Studium Maschinenbau und
- Binationaler Studiengang Maschinenbau

und den Master-Studiengang

- Materialwissenschaft & Werkstofftechnik

des Departments Maschinenbau an der Universität Siegen.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je nach Studiengang erhält die/der Studierende mit unterschiedlichem Gewicht eine vertiefte und erweiterte Ausbildung in ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen- und Anwendungsfächern sowie in Fächern der Wirtschaftswissenschaften und des international ausgerichteten Projektmanagements.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind alle Studienleistungen eines Master-Studienganges erbracht und liegt für die Master-Studiengänge mit verbindlich vorgeschriebenem Industriepraktikum der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.“

4. § 6 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.“

5. § 6 Abs. 7 wird zu Abs. 9.

6. In § 6 werden die Abs. 3 bis 8 wie folgt neu gefasst:

„(3) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Gleichwertigkeit ist bei Anwendbarkeit des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Anforderungen des Studiengangs festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter können vorher angehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen abschließend über die Anerkennung von erbrachten Leistungen. Zuvor kann bei ausländischen Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Studierende der Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) müssen während des Studiums ein Industriepraktikum von mindestens 6 Wochen absolvieren. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.“

8. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Richtlinien für die Durchführung und Anerkennung des Industriepraktikums sind in der den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bachelor- und den in § 7 Abs. 3 genannten Master-Studiengängen zugeordneten Praktikantenordnung festgelegt.“

9. § 25 wird umbenannt in „Bildung der Gesamtnote“.

10. § 25 Abs. 5 bis 7 werden gelöscht.

11. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

Zeugnis, Transcript of Record, Urkunde und Diploma Supplement

„(1) Hat die oder der Studierende das Bachelor- oder Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) (vgl. § 3) den Studiengang, das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsfachausschusses unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Die Bachelor- und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit angenommen worden ist. Die Bachelor- und Masterurkunde werden zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Bachelor- und Masterurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsfachausschusses unterzeichnet.

(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.

(6) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(7) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Abschlussarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

(8) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor- bzw. Master-Studiengang nicht abgeschlossen ist.“

Artikel III Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die in einen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 dieser Einheitlichen Regelungen an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

Artikel IV In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 11. September 2013 und 4. Dezember 2013.

Siegen, den 12. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)